<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>
AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
05. Februar 2019	06. Februar 2019	71

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Tujetsch** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Revisiun parziala Lescha da baghegiar
  (Teilrevision Baugesetz)
- Plan da zonas 1:2000 Formaziun finala plazza d'installaziun Alp Transit Sedrun
- Plan general d'avertura 1:2000 Formaziun finala plazza d'installaziun Alp Transit Sedrun
  (Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Endgestaltung Installationsplatz Alp Transit Sedrun)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Tujetsch die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 20. Dezember 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Technische Berichte "Gefahrenkarte Wasser Vorderrhein und Drun" sowie "Gewässerraum Vorderrhein", beide vom 21. April 2015 (Beilage zum PMB)
- Rodungsgesuch vom 24. September 2015 samt Kartenausschnitten 1:25 000 Rodung resp. Ersatzaufforstung, Rodungsplan 1:2000 Situation sowie zwei Pläne 1:2000 "Endgestaltung Aussenanlagen"
- Vereinbarung zwischen der AlpTransit Gotthard AG und der Gemeinde Tujetsch vom 22. März 2018 betreffend Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Plangenehmigungsverfügungen zu den Detailprojekten Endgestaltung Aussenlagen Sedrun (Teile 1 und 2)

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 7. Juli 2015 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 20. Dezember 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 29. Januar 2016. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2016 ersuchte der Gemeindevorstand Tujetsch um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gestaffelte Genehmigung im Sinne von Art. 49 Abs. 4 KRG

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 ersuchte die Gemeinde Tujetsch um die Zurückstellung des Genehmigungsverfahrens für die Zona mischedada (M3, Gemischte Zone) sowie für die Zona da mistregn (Mi, Gewerbezone). Davon auszunehmen sei das Genehmigungsverfahren für die Gemischte Zone auf der Parzelle Nr. 1208, auf welcher sich das ehemalige Infozentrum der AlpTransit Gotthard AG befindet. Gestützt auf Art. 49 Abs. 4 KRG kann dem Antrag zur gestaffelten Genehmigung entsprochen werden.

C.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit Verfügung vom 24. Oktober 1995 hatte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Auflageprojekt der AlpTransit Gotthard AG (ATG) "Zwischenangriff Sedrun, Aussen- und Schachtanlagen" genehmigt. Mit dem Kantonalen Richtplan AlpTransit und dem Zonenplan wurde die Umsetzung auf kantonaler und kommunaler Ebene vollzogen. Im entsprechenden Zonenplan 1:2000 Zarcuns - Camischolas - Sedrun – Bugnei vom 22. Oktober 1995 (Regierungsbeschluss Nr. 1697 vom 9. Juli 1996) wurde das durch die Bauarbeiten beanspruchte Gebiet für den Zwischenangriff grösstenteils einer Zona per plazza d'installaziun (Installationsplatzzone) zugewiesen.

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

In der Plangenehmigung des UVEK für das Detailprojekt Endgestaltung Aussenanlagen, Teil 1: "Las Rueras – Val Bugnei" vom 10. Juni 2014 (fortan Detailprojekt 1 genannt) wurden insbesondere der Rückbau und die Endgestaltung des Gebiets geregelt. Ein wichtiger Bestandteil des Detailprojekts 1 bildet der "Landschaftspflegerische Begleitplan" (fortan LBP genannt), welcher detailliert die verschiedenen Massnahmen für den Rückbau und die Endgestaltung beinhaltet. Der Perimeter des Detailprojekts 1 erstreckt sich im Westen vom Brandplatz (bei der Schaltanlage der KVR) bis zum "Drun da Bugnei" im Osten.

Auslöser der vorliegend zur Diskussion stehenden Nutzungsplanrevision der Gemeinde Tujetsch bildet das erwähnte Detailprojekt 1, welches in der Ortsplanung der Gemeinde umgesetzt wird. Der Teil 2 (östlich der "Val Bugnei") wird zu einem späteren Zeitpunkt nutzungsplanerisch behandelt.

In der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung (Teil 1) werden insbesondere die temporären Spezialzonen (grösstenteils die provisorische Installationsplatzzone) aufgehoben. Im Weiteren werden die Pendenzen aus der Ortsplanungsrevision aus dem Jahre 2014 aufgearbeitet (vgl. RB Nr. 1182 vom 16. Dezember 2014), in welcher erste Bestandteile der NEAT durch die Gemeinde übernommen wurden (Kiesabbau "Val da Claus"; Sammel- und Sortierplatz "Fallun"; Festlegung von bestehenden Sammelstrassen).

Konkret umfasst die vorliegende Ortsplanungsrevision eine Baugesetzrevision (Aufhebung der Spezialzonen; Umsetzung der neuen Gewässerraumzone). Im Zonenplan werden die Spezialzonen vorwiegend durch die Landwirtschaftszone, den Wald, die Materialbewirtschaftungszone, die Zone für Grünfläche sowie Bauzonen (Gewerbezone und Gemischte Zone) abgelöst. Das Gelände der Axpo wird von der Gewerbezone in eine Zone für Energieverteilanlage umgezont. Im Weiteren werden die Gewässerraumzone sowie die Gefahrenzone 1 entlang des Vorderrheins und des Drunbachs ausgeschieden. Im Generellen Erschliessungsplan werden die ehemalige Werkstrasse als geplante Sammelstrasse, eine neue Langlaufloipe, Wanderwege und eine Zufahrtsstrasse zum Drunbach festgelegt.

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

D.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Ortsplanungsrevision mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt. – Es kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

E.

Teilrevision des Baugesetzes

Wie erwähnt, wird das Genehmigungsverfahren für die Umzonung der Zona da habitar speciala (Wohnzone mit Sonderbauvorschriften HS) in die Gemischte Zone sistiert (ausser bei Parzelle Nr. 1208). Daher kann die Vorschrift zur Wohnzone mit Sonderbauvorschriften HS im Baugesetz noch nicht aufgehoben werden.

Im Übrigen gibt die am 20. Dezember 2015 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

F.

Zonenplan 1:2000 Endgestaltung Installationsplatz Alp Transit Sedrun

1. Gemischte Zone (M3)

Die Umzonung der Parzelle Nr. 1208 von der Wohnzone mit Sonderbauvorschriften HS in die Gemischte Zone (M3) wird genehmigt. Im Übrigen muss das Genehmi-

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

gungsverfahren für die Gemischte Zone (M3) wegen offener Bedarfsfragen vorläufig sistiert werden. Das Genehmigungsverfahren wird in der nächsten Genehmigungsphase wiederaufgenommen.

2. Gewerbezone

Entsprechend dem Antrag der Gemeinde Tujetsch wird auch das Genehmigungsverfahren für die Gewerbezone (Mi) wegen offener Bedarfsfragen vorläufig sistiert. Das Genehmigungsverfahren wird in der nächsten Genehmigungsphase wiederaufgenommen.

3. Gewässerraum

Im Jahre 2011 trat die revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft (am 1. Januar 2011 das eidgenössische Gewässerschutzgesetz [GSchG] und am 1. Juni 2011 die eidgenössische Gewässerschutzverordnung [GSchV]). Danach haben die Kantone für alle Fliessgewässer sowie stehenden Gewässer Gewässerraumzonen auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Diese Gewässerraumzonen sollen die natürliche Funktion der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gewährleisten. Gemäss den Übergangsbestimmungen in der GSchV zur Änderung vom 4. Mai 2011 haben die Kantone diese Arbeiten bis zum 31. Dezember 2018 abzuschliessen. Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften von Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV.

Die Gemeinde hat im vorliegenden Zonenplan, basierend auf dem Technischen Bericht für den Gewässerraum Vorderrhein vom 21. April 2015 und in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU), die Gewässerraumzone entlang des Vorderrheins ab Mündung des Strembachs bis zur Mündung des Drunbachs festgelegt. Diese Ausscheidung kann genehmigt werden.

Ferner hat die Gemeinde eine Gewässerraumzone entlang des Drunbachs im Abschnitt vom Norden der Fraktion Sedrun (Koordinate 701 882 / 171 105) bis zur Mündung in den Vorderrhein festgelegt. Für dieses Gewässer liegt indessen kein Fachbericht eines Hydrologiebüros vor, weshalb nicht nachvollziehbar ist, auf welchen Grundlagen diese Gewässerraumzone ausgeschieden wurde. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde die Arbeiten für die Ausscheidung der Gewässerraumzonen

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

auf dem gesamten Gemeindegebiet an die Hand genommen und die entsprechende Ortsplanungsvorlage am 31. Oktober 2017 dem ARE zur Vorprüfung zugestellt. Das Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau Hunziker, Zarn & Partner hat am 25. September 2017 einen Begleitbericht "Gewässerraumausscheidung Gemeinde Tujetsch" als Grundlage für diese Ausscheidungen erstellt. In diesem Bericht wurde unter anderem auch die Gewässerraumzone für den Drunbach thematisiert, und sie wurde in die erwähnte Vorprüfungsvorlage aufgenommen. Im Vorprüfungsbericht des ARE vom 10. Juli 2018 gab es bezüglich dieser vorgesehenen Festlegung für den Drunbach keine Beanstandungen.

Die vorliegende Gewässerraumzone für den Drunbach weicht an diversen Stellen von der korrekten Gewässerraumzone in der erwähnten Vorprüfungsvorlage für das gesamte Gemeindegebiet ab. Entsprechend ist die vorliegende Gewässerraumzone entlang des Drunbachs ab Koordinate 701 882 / 171 105 bis zur Einmündung in den Vorderrhein (Koordinate 702 459 / 170 271) von der Genehmigung auszunehmen. Sie wird dann von der Gemeinde durch die Gewässerraumzone gemäss Vorprüfungsvorlage zu ersetzen sein.

4. Rodung

Der beiliegende Rodungsplan 1:2000 gibt einen Überblick über die erforderlichen Umlagerungen des Waldes für die Umsetzung der Endgestaltung des Areals.

Die Realisierung der verschiedenen Vorhaben führt zu einer temporären Rodung von 6655 m^2 und einer permanenten Rodung im Umfang von 8665 m^2 (Total 15 320 m^2). Die Ersatzaufforstung der temporären Rodung erfolgt an Ort und Stelle, während die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung auf derselben Parzelle kompensiert wird. Am 27. Juni 2016 hat das für die Rodung zuständige Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die entsprechende Rodungsbewilligung erteilt. Sie wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

5. Holzlagerplatz auf der Parzelle Nr. 1106

Zwischen der Gemeinde Tujetsch und dem kantonalen Tiefbauamt besteht eine Vereinbarung vom 5. Juli 2002 für die Nutzung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1106 als Holzlagerplatz. Die Gemeinde wird ersucht, diesen bestehenden Holzlagerplatz bei

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

nächster Gelegenheit dem Wald zuzuweisen, dies entsprechend dem Plan "Endgestaltung Aussenanlagen Teil 1, Las Rueras – Val Bugnei, Rodung/Ersatzaufforstung, Zusammenfassung aller Rodungsgesuche zwischen AP 1994 und AP Portalbereich 2010" der AlpTransit Gotthard AG vom 31. Mai 2014.

6. Gefahrenzonen

Die Gefahrenkommission I hat gestützt auf die Gefahrenkarte Hunziker, Zam und Partner vom 21. April 2015 mit Protokoll vom 18. Juni 2015 einen provisorischen Gefahrenzonenplan für das Gebiet erlassen. Die definitiven Gefahrenzonen können von der Gefahrenkommission I erst nach der Realisierung und der Abnahme der vorgesehenen Schutzmassnahmen (Schutzdamm, Endgestaltung Vorderrhein) beschlossen werden. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im östlichen und westlichen Teil des Planungsperimeters im Bereich des Vorderrheins noch geringfügige Anpassungen am Erfassungsbereich betreffend die Gefahrenzonen erforderlich werden.

G.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Endgestaltung Installationsplatz Alp Transit Sedrun

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Endgestaltung Installationsplatz Alp Transit Sedrun vom 20. Dezember 2015 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

H.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist die Stellungnahme einreichen. Falls Organisationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen OP-Genehmigungsbeschlüsse allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler solcher Regierungsbeschlüsse aufgenommen.

2. Stellungnahme der Organisationen

2.1 Stellungnahme Aqua Viva, Pro Natura Schweiz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL, Schweizer Vogelschutz SVS, Verkehrs-Club der Schweiz VCS, WWF Schweiz

Am 2. März 2016 reichten die Umweltschutzorganisationen (USO) Aqua Viva, Pro Natura Schweiz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL, Schweizer Vogelschutz SVS, Verkehrs-Club der Schweiz VCS, WWF Schweiz, alle vertreten durch Martin Furter, Büro für Raumplanung und Umweltschutzberatung, frist- und formgerecht eine Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ein. Sie beantragen sinngemäss, der Raum zwischen der rechtskräftigen Naturschutzzone PN1 und dem Vorderrhein (Gebiet Las Rueras) sowie der Uferbereich des Vorderrheins zwischen der Portalzugangsbrücke bis zur Einmündung des Drunbachs seien einer Naturschutzzone zuzuweisen. Ferner sei der Loipenabschnitt in der Naturschutzzone mit der Erschliessungsstrasse zu bündeln, und es seien geeignete Bestimmungen zum Betrieb und Unterhalt der Langlaufloipe zu definieren.

Zur Begründung führen diese USO im Wesentlichen sinngemäss aus, sie hätten sich seit Beginn der Planung des Zwischenangriffs Sedrun aktiv an den Verfahren beteiligt. Die vorliegende Stellungnahme sei als "Ergänzung zu jener der kantonalen Sektionen von Pro Natura und WWF" zu verstehen. Der LBP sei ein verbindlicher Teil der Plangenehmigungsverfügung vom 31. August 1995, verbunden mit den Projektanpassungen 2014. Die neu erstellten Lebensräume bräuchten eine lange Zeit-

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

spanne bzw. Reifung zur Entwicklung sowie eine naturorientierte Pflege. Diesen Anliegen sei mit der Ausscheidung einer Naturschutzzone Rechnung zu tragen. Flachmoore seien ausgesprochen empfindliche Lebensräume, weshalb die Präparierung und Nutzung einer Langlaufloipe nur in schneereichen Perioden keine akute Gefährdung bedeute. Es sei sicherzustellen, dass mit dem Betrieb und Unterhalt der Langlaufloipen keine Schäden am Moor entstehen.

2.2 Stellungnahme der Pro Natura und des WWF

Am 9. März 2016 reichten auch Bündner Sektionen der Pro Natura und des WWF frist- und formgerecht eine gemeinsame Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ein. Sie beantragen sinngemäss folgendes:

a) Ausscheidung einer Naturschutzzone im Gebiet "Las Rueras"
b) Festlegung der Langlaufloipe ausserhalb der Naturschutzzone
c) Kompensation für die Umzonungen und Neueinzonungen
d) Festlegung einer Mehrwertabgabe
e) Ausscheidung der Gewässerraumzonen über das ganze Gemeindegebiet.

Zur Begründung führen diese USO im Wesentlichen sinngemäss aus, die Ausscheidung der Zone übriges Gemeindegebiet entlang des Vorderrheins stehe im Widerspruch mit den geplanten Aufwertungen gemäss dem LBP. Für die Aufwertung sei auf der gesamten Fläche eine Naturschutzzone auszuscheiden. Die Präparation der Loipe führe zu einer mechanischen Belastung des Bodens und des Flachmoors. Deshalb könne die geplante Loipenführung nicht mit den Absichten des LBP und dem Schutzbedürfnis sensibler Lebensräume vereinbart werden. Infolgedessen müsse die Loipe ausserhalb der bestehenden Naturschutzzone verlaufen. Bezüglich Gewässerraum würden insbesondere Abschnitte entlang des Vorderrheins bis zur Mündung des "Drun da Bugnei" fehlen, welche sich ebenfalls im Projektperimeter befänden.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Tujetsch

Mit Vernehmlassung vom 8. Juni 2016 beantragt die Gemeinde Tujetsch, den Anträgen der USO nicht zu folgen. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen sinngemäss aus, die im Zonenplan enthaltenen Flächen seien aus den digitalen Daten des LBP

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

für die Endgestaltung Aussenanlagen Teil 1, "Las Rueras – Val Bugnei" exakt übernommen und der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen worden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 KRG würden die Zonen übriges Gemeindegebiet (üG) das unproduktive Land, die Gewässer sowie Restflächen, für die keine andere Nutzungszone in Frage komme, umfassen. Die Zonierung üG für das vorgesehene Gewässer ("Rein Anteriur") sei somit völlig korrekt, und es bestehe kein Anlass für eine Korrektur. Mit der Genehmigung des Detailprojekts Endgestaltung seien die Festlegungen des LBP ohnehin grundeigentümerverbindlich und somit zwingend umzusetzen. Der Detailierungsgrad des LBP sei deutlich höher und aussagekräftiger als der Zonenplan. Es wäre nicht stufengerecht, denselben Detaillierungsgrad auch im Zonenplan erreichen zu wollen. Bereits im Jahre 2012 habe die Gemeinde zusammen mit der ATG, der kantonalen Verwaltung und den USO nach einer Lösung gesucht, um eine neue, durchgehende Langlaufloipe im Detailprojekt Endgestaltung berücksichtigen zu können. Es seien dabei verschiedene Varianten geprüft worden. Die Loipenführung sei im LBP bzw. auch auf dem Abschnitt durch das bestehende Naturschutzgebiet enthalten und mit einer Erholungsnutzung beschrieben. Die Loipe dürfe die Qualität des Naturschutzgebiets (Nr. 5 gemäss LBP) nicht beeinträchtigen; die beiden Anliegen schlössen sich jedoch nicht aus. Wichtig sei, dass die Präparierung der Loipe erst bei einer ausreichenden Schneedecke erfolge (minimale Schneehöhe 30 cm). Es bestehe kein Anlass, die Loipe aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen. – Die Frist für die Ausscheidung der Gewässerräume laufe bis Ende 2018. Die Gemeinde komme ihrer Pflicht in diesem Bereich nach und bearbeite die Gewässerraumausscheidung in einem separaten Projekt, in welchem alle erforderlichen Gewässerräume gesamthaft ausgeschieden würden. Auch die Umsetzung in die Nutzungsplanung erfolge anschliessend gesamthaft. Darin einbezogen sei die Gewässerraumausscheidung Vorderrhein genauso wie die Ausscheidung aller Seitenbäche. Der "Drun da Bugnei" sei nicht im Bearbeitungsgebiet der Revisionsetappe ATG Teil 1. Die Ausscheidung des Gewässerraums und der Gefahrenzone für den Drun da Bugnei sei jedoch durch das Fachbüro bereits geprüft worden, und die Umsetzung in die Nutzungsplanung stehe unmittelbar bevor (Phase 2, "Tscheppa"). Somit sei dieser Antrag hinfällig. Die Gewässerraumaussscheidung Drun (ab "Valtgeva") werde gegenwärtig durch ein Fachbüro bearbeitet. Die entsprechende Aufnahme in die Nutzungsplanung erfolge zeitnah. – Bezüglich der Zona mischedada M3 sei zu bemerken, dass die entsprechende Fläche bereits bisher in der Bauzone lag. – Bezüglich Mehrwertabgabe sei zu be-

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

denken, dass die KRG-Revision, mit welcher die Mehrwertabgabe neu eingeführt werde, im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorliegende Ortsplanungsrevision noch nicht in Kraft war.

4. Beurteilung durch die Regierung

Dem USO-Antrag, es seien der Raum zwischen der rechtskräftigen Naturschutzzone PN1 und dem Vorderrhein (Gebiet Las Rueras) sowie der Uferbereich von der Portalzugangsbrücke bis zur Einmündung des Drunbachs der Naturschutzzone zuzuweisen, kann nicht gefolgt werden, soweit die entsprechenden Geländeabschnitte bereits durch Wald sowie durch die neu festgelegte Gewässerraumzone geschützt sind. Zwar weisen die USO zu Recht darauf hin, dass die in diesen Bereichen neu zu schaffenden Biotope eine langfristige und naturorientierte Pflege benötigen. Angesichts der Schutzfunktionen des Waldes und der Gewässerraumzone kann es jedoch nicht beanstandet werden, wenn sich die Gemeinde auf den Standpunkt stellt, dass es nicht auch noch Naturschutzzonen brauche. Mit den von der Gemeinde neu ausgeschiedenen Gewässerraumzonen in Verbindung mit dem neu geschaffenen kommunalen Baugesetzartikel 33bis Abs. 1 können die von den USO erwähnten Aufwertungen (z.B. die Schaffung der Aue "Rein Anteriur" gemäss LBP Punkt 8) ohne weiteres umgesetzt werden. Auch in der Fachbeurteilung des ANU ist mit der Gewässerraumzone für die entsprechenden Flächen ein genügender Schutz sichergestellt. Dasselbe gilt erst recht auch für die Flächen, die Wald darstellen und im Zonenplan entsprechend dem Wald zugeordnet worden sind. Die von der Gemeinde ausgeschiedene Zone übriges Gemeindegebiet ist angesichts des Zonenzwecks gemäss Art. 41 Abs. 1 KRG (u.a. Gewässer) auch nicht falsch.

Soweit die von den USO angesprochenen Geländeabschnitte nicht bereits durch Wald oder durch die neu festgelegte Gewässerraumzone geschützt sind, ist die Forderung der USO demgegenüber nicht unberechtigt. Dies gilt insbesondere für die im LBP eingetragenen "Tümpel", soweit diese nicht von der Gewässerraumzone oder vom Wald erfasst sind. Entsprechend wird die Gemeinde ersucht, die Abgrenzung der rechtskräftigen Naturschutzzone PN1 zu überprüfen und sie in südliche Richtung zu erweitern, soweit das Gelände nicht bereits durch Wald und/oder durch die neue Gewässerraumzone geschützt ist. Dabei drängt sich im Übrigen auch gerade eine Überprüfung des dem rechtskräftigen Zonenplan zugrundeliegenden und nicht mehr

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

zeitgemässen Darstellungssystems von grundnutzungsmässig ausgeschiedenen und überlagernd ausgeschiedenen Naturschutzzonen auf.

Bezüglich der Festlegung einer Langlaufloipe durch die rechtskräftige Naturschutzzone PN1 ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestandteil des LBP (vgl. Punkte 3 und 5) bildet und dass deren Vereinbarkeit mit den Naturschutzanliegen unter Einbezug der AlpTransit AG, der kantonalen Verwaltung sowie eines Vertreters der USO (Martin Furter) geprüft wurde. Die Regierung erachtet die Anlegung einer Langlaufloipe in einer Naturschutzzone nicht als unzulässig, weshalb von einer Verlegung abgesehen werden kann. Indessen ist eine Beeinträchtigung der Biotope zu vermeiden. Im Genehmigungsbeschluss Nr. 1697 vom 9. Juli 1996 zur Totalrevision der Ortsplanung von Tujetsch wurde entsprechend mittels Auflagen angeordnet, dass die Wintersportzonen, soweit sie Naturschutzzonen überlagern, nicht beschneit werden dürfen, dass deren Behandlung mit chemischen Hilfsmitteln untersagt ist, dass die mechanische Präparierung von Pisten/Loipen erst bei einer gesetzten Schneedecke von mindestens 30 cm erfolgen darf und dass die Pisten/Loipen zu sperren seien, sobald die Schneedecke Lücken aufweise (vgl. Dispositiv Ziff. 3, lit. b des genannten Regierungsbeschlusses). Entsprechend wird das ARE im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) entsprechende Auflagen prüfen und verfügen.

Bezüglich Ausscheidung von Gewässerraumzonen für das gesamte Gemeindegebiet konnte, wie erwähnt, das Vorprüfungsverfahren mit Bericht des ARE vom 10. Juli 2018 abgeschlossen werden. Die Gewässerraumvorlage wird demnächst an der Urnenabstimmung beschlossen und der Regierung zur Genehmigung eingereicht. Das entsprechende Begehren der USO erweist sich damit als erfüllt.

Bezüglich der geforderten Einzonungskompensation und der verlangten Mehrwertabschöpfung kann auf die Stellungnahme der Gemeinde verwiesen werden, die von der Regierung geteilt wird. Die entsprechenden Anträge der USO sind daher abzuweisen.

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 20. Dezember 2015 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** wird mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
   - Das Genehmigungsverfahren für die Streichung von Art. 24 BauG wird sistiert.

2. Der **Zonenplan 1:2000 Endgestaltung Installationsplatz Alp Transit Sedrun** vom 20. Dezember 2015 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten, Anliegen und Hinweisen genehmigt:

   a) Das Genehmigungsverfahren für die Mischzone (M3) wird nach Rücksprache mit der Gemeinde wegen offener Bedarfsfragen sistiert und in der zweiten Genehmigungsphase wiederaufgenommen. Davon ausgenommen ist die Mischzone (M3) auf der Parzelle Nr. 1208; diese wird bereits mit dem vorliegenden Beschluss genehmigt.

   b) Das Genehmigungsverfahren für die Gewerbezone (Mi) wird nach Rücksprache mit der Gemeinde wegen offener Bedarfsfragen sistiert und in der zweiten Genehmigungsphase wiederaufgenommen.

   c) Die Gewässerraumzone entlang des Drunbachs ab Koordinate 701 882 / 171 105 bis zur Einmündung in den Vorderrhein (Koordinate 702 459 / 170 271) wird im Sinne der Erwägungen von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung nach Massgabe der Ausscheidung gemäss Vorprüfungsvorlage zurückgewiesen.

   d) Die Gemeinde wird ersucht, die Abgrenzung der rechtskräftigen Naturschutzzone PN1 im Gebiet "Las Rueras" bei nächster Gelegenheit zu überprüfen und die Zone in südliche Richtung zu erweitern, soweit das Gelände nicht bereits durch Wald und/oder durch die neue Gewässerraumzone geschützt ist.

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

e) Die Gemeinde wird ersucht, den bestehenden Holzlagerplatz im Bereich der Parzelle Nr. 1106 bei nächster Gelegenheit dem Wald zuzuweisen.

f) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im östlichen und westlichen Teil des Planungsperimeters im Bereich des Vorderrheins noch geringfügige Anpassungen am Erfassungsbereich betreffend die Gefahrenzonen erforderlich werden.

3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Endgestaltung Installationsplatz Alp Transit Sedrun** vom 20. Dezember 2015 wird genehmigt.

4. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements vom 27. Juni 2016 für die Rodung von total 15 320 m^2 (6655 m^2 temporär und 8665 m^2 permanent) wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

5. Der Gemeindevorstand Tujetsch wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2015 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.

7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

8. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen und dem Baugesetz vorzunehmen.

9. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

10. Mitteilung an:

[redacted]

- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

[redacted]

- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

[redacted]

- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin